

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Christian Calderone (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

Einheitlichkeit von Ausstattung und Ausrüstung im Rettungsdienst nach § 4 Abs. 4 Satz 5 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes

Anfrage des Abgeordneten Christian Calderone (CDU), eingegangen am 14.01.2026 -
Drs. 19/9605,
an die Staatskanzlei übersandt am 20.01.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 18.02.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

Der § 4 Abs. 4 Satz 5 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG) bestimmt, dass Rettungsmittel gleicher Zweckbestimmung innerhalb eines Rettungsdienstbereiches hinsichtlich ihrer Ausstattung und Ausrüstung einheitlich sein müssen.

In der Bekanntmachung des Innenministeriums vom 12. Januar 2009, zuletzt geändert am 24. April 2019, zur Ärztlichen Leitung Rettungsdienst wird darüber hinaus festgelegt, dass der Ärztliche Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) die medizinische Ausrüstung und Ausstattung im Rettungsdienst nach dem Stand der Technik unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes festlegt.

Aus diesen rechtlichen Vorgaben ergeben sich Auslegungs-, Abgrenzungs- und Umsetzungsfragen, die für die praktische Ausgestaltung des Rettungsdienstes in Niedersachsen von Bedeutung sind.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der bodengebundene Rettungsdienst wird in Niedersachsen durch die Landkreise, die kreisfreien Städte und die Städte Cuxhaven, Göttingen, Hameln und Hildesheim als Selbstverwaltungsaufgabe im Rahmen des eigenen Wirkungskreises durchgeführt (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Abs. 2 Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz - NRettDG). Damit obliegt den kommunalen Trägern auch die Planungs- und Organisationshoheit. Das für den Rettungsdienst zuständige Ministerium kann nur im Rahmen der Rechtsaufsicht tätig werden.

Bei der Bekanntmachung des MI vom 12. Januar 2009, zuletzt geändert am 24. April 2019 - 35.22-41576-10-13/0 -, zur Ärztlichen Leitung Rettungsdienst, handelt es sich lediglich um eine Empfehlung des Landesausschusses Rettungsdienst. Dieser spricht in seiner Beratungsfunktion nach § 13 Abs. 2 Satz 1 NRettDG Empfehlungen zu Grundfragen des Rettungsdienstes und seiner Fortentwicklung und hierbei insbesondere zu Qualitätsstandards für die Notfallrettung und zum Qualitätsmanagement im Rettungsdienst aus. Diese Empfehlungen sind nicht rechtlich bindend, sie genießen aber wegen der konsensualen Einbindung aller am Rettungsdienst Beteiligten eine hohe Akzeptanz.

1. Was ist unter einem „Rettungsdienstbereich“ im Sinne des NRettdG zu verstehen? Wie wird dieser abgegrenzt und durch wen erfolgt die Festlegung?

Der Rettungsdienstbereich im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 NRettdG ist der örtliche Zuständigkeitsbereich des kommunalen Trägers des Rettungsdienstes und damit grundsätzlich das jeweilige Gemeinde- bzw. Kreisgebiet der nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 NRettdG zuständigen Landkreise, kreisfreien Städte und der Städte Cuxhaven, Göttingen, Hameln und Hildesheim.

2. Legt § 4 Abs. 4 Satz 5 NRettdG einen verbindlichen Mindeststandard der Ausstattung und Ausrüstung fest, der auf allen Rettungswachen innerhalb eines Rettungsdienstbereiches einheitlich vorzuhalten ist? Falls ja: nach welchen fachlichen, technischen oder normativen Kriterien wird dieser Mindeststandard bestimmt?

Nein, § 4 Abs. 4 Satz 5 NRettdG legt die einheitliche Ausstattung und Ausrüstung nicht für Rettungswachen, sondern für Rettungsmittel fest. Gemäß § 9 Satz 2 NRettdG sind Rettungsmittel für den bodengebundenen Rettungsdienst Krankenkraftfahrzeuge und Notarzteinsatzfahrzeuge.

3. Ist es Rettungswachen innerhalb eines Rettungsdienstbereiches erlaubt, über den einheitlich festgelegten Standard hinaus zusätzliche oder höherwertige technische Geräte vorzuhalten? Falls ja, unter welchen Voraussetzungen? Falls nein, wie wird dies rechtlich begründet?

Ja, § 4 Abs. 4 Satz 4 NRettdG normiert nur, dass die Ausstattung und Ausrüstung der Rettungswachen dem Stand der Technik entsprechen muss. Darüber hinausgehende Standards, insbesondere an eine einheitliche Ausstattung der Wachen, sind hier nicht normiert. Dem Stand der Technik entspricht ein Standard, der mindestens die Anforderungen der DIN-Normen zum Rettungswesen erfüllt.

Einer darüber hinausgehenden Ausstattung und Ausrüstung steht unter Beachtung des Einheitlichkeitsgebots für Rettungsmittel aus § 4 Abs. 4 Satz 5 NRettdG sowie des Wirtschaftlichkeitsgebots aus § 15 Abs. 1 Satz 2 NRettdG rechtlich nichts entgegen. Soweit die Kostenträger Forderungen der Rettungsdienstträger als unwirtschaftlich ablehnen, ist es den kommunalen Trägern jedoch unbenommen, eine solche Ausstattung oder Ausrüstung im Rahmen des eigenen Wirkungskreises - ebenfalls unter Beachtung der Einhaltung des Einheitlichkeitsgebots für Rettungsmittel - aus eigenen Mitteln zu finanzieren.

4. Wie bewertet die Landesregierung, dass die einheitlich vorgeschriebene Ausstattung auf allen Rettungswachen vorhanden ist, aber einzelne Wachen dem Vernehmen nach zusätzlich weitergehende Ausstattungsgegenstände oder technische Systeme vorhalten?

Aus Sicht der Landesregierung spricht nichts dagegen, wenn Ausstattung und Ausrüstung der Rettungswachen über das vorgeschriebene Maß hinaus vorgehalten werden, soweit diese mindestens dem Stand der Technik entsprechen und damit den Anforderungen der für das Rettungswesen gültigen DIN-Normen genügen. Es obliegt allein dem jeweiligen Träger des Rettungsdienstes, hierüber im Rahmen seiner kommunalen Selbstverwaltung zu befinden. Darüber hinaus siehe Antwort zu den Fragen 2 und 3.

5. Sieht die Landesregierung in der Erweiterung der Ausstattung einzelner Rettungswachen eine zulässige Ergänzung oder einen Verstoß gegen das Gebot der Einheitlichkeit nach § 4 Abs. 4 Satz 5 NRettdG?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

6. Welche Gewichtung kommt dem Wirtschaftlichkeitsgebot im Verhältnis zu einer bestmöglichen, medizinisch sinnvollen und dem Stand der Technik entsprechenden Ausstattung der Rettungsmittel zu?

§ 4 Abs. 4 Satz 4 NRettDG bestimmt, dass Ausrüstung und Ausstattung u. a. der Rettungsmittel dem Stand der Technik entsprechen müssen. Gefordert ist deshalb ein Standard, der die allgemein anerkannten notfallmedizinischen Erkenntnisse zum Gegenstand hat.

Der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz aus § 15 Abs. 1 Satz 2 NRettDG bezieht sich auf die notwendigen Kosten für einen bedarfsgerecht ausgestatteten Rettungsdienst. Hierunter fallen per se weder Maximalforderungen, noch die kostengünstigsten Alternativen. Die Verhandlungen hierzu führen die Träger des Rettungsdienstes im eigenen Wirkungskreis mit den Kostenträgern unter Beachtung sowohl des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes als auch der Einhaltung des Stands der Technik und der Einheitlichkeit.

7. Ist es rechtlich zulässig, durch Stiftungen oder private Zuwendungen eine über die Standardausstattung hinausgehende, qualitativ bessere Ausstattung der Rettungsmittel zu realisieren, wenn für den öffentlichen Träger dadurch keine zusätzlichen Kosten entstehen?

Ja, dies liegt in der Verantwortung des Trägers im eigenen Wirkungskreis, soweit diese mindestens dem Stand der Technik entspricht und damit den Anforderungen der für das Rettungswesen gültigen DIN-Normen genügt und kein Verstoß gegen § 4 Abs. 4 Satz 5 NRettDG (Einheitlichkeit) vorliegt.

8. Kann der ÄLRD die Integration einer fachlich und technisch zertifizierten, medizinisch sinnvollen Zusatz- oder Ersatzausstattung verhindern, wenn

- a) die Finanzierung auf Grundlage einer privaten Stiftung dauerhaft gesichert ist,
- b) die örtlichen Träger und Beteiligten die Integration ausdrücklich wünschen und
- c) das eingesetzte Personal entsprechend geschult ist

und dies ausschließlich mit dem Hinweis auf eine - wie oben beschrieben schlechtere - landes- oder bereichseinheitliche Standardausstattung begründet wird?

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 NRettDG wird der Rettungsdienst eines kommunalen Trägers u. a. in medizinischen Fragen außerhalb des Einsatzes von einer Ärztlichen Leitung Rettungsdienst geleitet. Dies umfasst nach der Empfehlung des Landesausschusses Rettungsdienst vom 12. Januar 2009, zuletzt geändert am 24. April 2019, auch die Festlegung der medizinischen Ausrüstung und Ausstattung im Rettungsdienst. Die Entscheidung liegt jedoch letztendlich beim Träger des Rettungsdienstes im eigenen Wirkungskreis.

9. Gibt es auf Landes- oder Bundesebene Vergleichs-, Evaluations- oder Benchmarkingverfahren hinsichtlich der Standardausstattung von Rettungsmitteln?

Nein, entsprechende Vergleiche wurden bisher weder auf Landes- noch auf Bundesebene durchgeführt, da die geltenden DIN-Normen als Maßstab gelten.

10. Wer definiert und aktualisiert verbindlich den „Stand der Technik“ im Rettungsdienst, der der Ausstattungsentscheidung zugrunde zu legen ist?

Das Deutsche Institut für Normung definiert in seinem Normenausschuss Rettungsdienst und Krankenhaus mit den entsprechenden DIN-Normen die für den deutschen Rettungsdienst wesentlichen Standards für Fahrzeuge, Ausrüstung und Strukturen.

- 11. Ist es zutreffend, dass die Standardausstattung der Rettungsmittel bislang weder landes- noch bundesweit einheitlich geregelt ist, obwohl Einsatzrealitäten, Ausbildung und medizinische Leitlinien nach Einschätzung von Experten weitgehend vergleichbar sind?**

Nein, siehe die Antworten auf die Fragen 3, 9 und 10.

- 12. Können in Einsatzgebieten mit besonderen Gefährdungslagen und spezifischen Verletzungsmustern - etwa in Chemieunternehmen, in der stahlproduzierenden oder -verarbeitenden Industrie, in Häfen oder Laboren - diese besonderen Risiken durch eine individuelle, auf die örtliche Situation abgestimmte Zusatz- oder Sonderausstattung der Rettungsmittel berücksichtigt werden?**

Ja, siehe die Antworten auf die Fragen 3, 4 und 5.

- 13. Wie wird gegebenenfalls sichergestellt, dass die örtlichen ÄLRD solche besonderen Gefährdungslagen systematisch erfassen und bei der Festlegung der Ausstattungsstandards angemessen berücksichtigen?**

Dem Träger des Rettungsdienstes obliegt im eigenen Wirkungskreis die Planungs- und Organisationshoheit, welche auch die Abstimmung mit dem ÄLRD zu besonderen Gefährdungslagen einschließt.

- 14. Welche Aufsichts-, Kontroll- oder Steuerungsmechanismen bestehen gegebenenfalls, wenn solche besonderen Gefährdungslagen bei der Festlegung der Ausstattung nicht oder nur unzureichend berücksichtigt werden?**

Das Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung kann im Rahmen der Rechtsaufsicht tätig werden, wenn dort Kenntnis über die Nicht-Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen erlangt wird. Darüber hinaus bestehen aufgrund der Aufgabenwahrnehmung der kommunalen Träger im eigenen Wirkungskreis landesseitig keine weiteren Kontroll- oder Steuerungsmechanismen.